

## Satzung

des

# Bundes reichsdeutscher Buchhändler

### § 1 Name, Sitz und Zweck

a) Der »Bund reichsdeutscher Buchhändler« (Bund) ist die ständische Zusammenfassung der selbständigen und angestellten Buchhändler, die der Reichsschrifttumskammer angehören.

Der Bund ist Fachverband der Reichsschrifttumskammer. Seiner Rechtsform nach ist der Bund eingetragener Verein und hat seinen Sitz in Leipzig.

b) Zweck des Bundes ist die ständische Selbstverwaltung des reichsdeutschen Buchhandels in nationalsozialistischem Geist. Der Bund arbeitet im Rahmen der Volksgemeinschaft zum Nutzen des Standes. Sein Zweck ist nicht auf wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

c) Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

d) Bekanntmachungen des Bundes und seiner Untergliederungen werden im Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel veröffentlicht.

### § 2 Die Mitgliedschaft

a) Mitglied des Bundes werden alle selbständigen und angestellten Buchhändler, für die nach den gesetzlichen Bestimmungen die Mitgliedschaft in der Reichsschrifttumskammer vorgeschrieben ist.

b) Das Aufnahmegesuch ist schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen.

Die Aufnahme wird durch die vom Vorsteher damit beauftragte Stelle vollzogen.

c) Im Falle der Ablehnung kann die Entscheidung des Präsidenten der Reichsschrifttumskammer angerufen werden.

d) Der Aufgenommene erhält einen Ausweis über seine Mitgliedschaft zur Reichsschrifttumskammer und zum Bunde.

### § 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

a) Jedes Mitglied hat Anspruch auf Rat und Schutz durch den Bund und auf Mitbenutzung der dem Bund zur Verfügung stehenden Einrichtungen und Schulungsmöglichkeiten.

b) Gemeinschaftsgeist und Standesehre haben die Handlungen der Mitglieder zu bestimmen. Insbesondere hat jedes Mitglied die Pflicht,

1. die Anordnungen der Reichsschrifttumskammer sowie die nach Maßgabe der Satzung gefassten Beschlüsse, Entscheidungen und Anordnungen der Organe des Bundes zu befolgen,

2. sich den Anforderungen gemeinschaftlicher Maßnahmen nicht zu entziehen,

3. den Jahresbeitrag sowie etwaige Umlagen pünktlich zu entrichten,

4. die in seiner Firma ausgebildeten Lehrlinge zu verpflichten, die Reichsschule des deutschen Buchhandels in Leipzig zu besuchen und sich der vom Börsenverein der Deutschen Buchhändler eingerichteten Gehilfenprüfung zu unterziehen.

### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. durch den Tod,

2. durch Austritt, der nur für den Schluß des Kalenderjahres erklärt werden kann,

3. durch Auflösung des Unternehmens,

4. durch Verlust der Mitgliedschaft in der Reichsschrifttumskammer.

### § 5 Gliederung des Bundes

a) Fachlich gliedert sich der Bund in Fachschaften, diese in Fachgruppen. Gebietsmäßig gliedert sich der Bund in Gaue und Ortsgruppen.

b) Jedes Mitglied gehört der Fachschaft und der Fachgruppe als Untergliederung der Fachschaft an, die für seinen Betrieb zuständig ist.

Bestehen Zweifel darüber, welcher Fachschaft ein Buchhändler anzugehören hat, so entscheidet der Vorsteher des Bundes.

c) Jedes Mitglied gehört dem Gau und der Ortsgruppe an, die für den Gewerbesitz seines Unternehmens zuständig sind.

d) Der Bund steht mit seiner fachlichen und gebietsmäßigen Gliederung dem Börsenverein zur Durchführung seiner Aufgaben zur Verfügung.

### § 6 Organe des Bundes

Organe des Bundes sind:

1. der Vorsteher,
2. der Stellvertreter des Vorstehers,
3. der Schatzmeister,
4. der Rat,
5. die Hauptversammlung.

### § 7 Der Vorsteher

a) Der Vorsteher wird durch den Rat des Bundes berufen.

b) Dem Vorsteher steht insbesondere zu:

1. die Berufung und Abberufung des Stellvertreters, des Schatzmeisters, der Mitglieder des Rates und der Ausschüsse,

2. die Berufung und Abberufung der Fachschaftsleiter, der Gauobleute und ihrer Stellvertreter, der Vorsteher kann den Fachschaftsleitern und Gauobleuten Anordnungsbezugnisse übertragen,

3. die Besorgung aller Aufgaben des Bundes, soweit sie nach der Satzung nicht anderen Organen vorbehalten sind,

der Vorsteher ist befugt, Anordnungen mit bindender Wirkung für die Gesamtheit der Mitglieder des Bundes oder einzelner Untergliederungen zu erlassen,

4. den Jahresbeitrag sowie etwaige Umlagen im Einvernehmen mit dem Schatzmeister festzusetzen,

5. im Falle der Verurteilung durch das Landesgericht die Erteilung einer Verwarnung, eines Verweises oder die Verhängung einer Geldstrafe bis zur Höhe von RM 5000.—.

c) Der Vorsteher ist gesetzlicher Vertreter des Bundes im Sinne des BGB.

### § 8 Der Stellvertreter des Vorstehers

Der Stellvertreter ist der ständige Mitarbeiter des Vorstehers. Seine Anordnungen erfolgen im Namen des Vorstehers und haben gleiche Rechtsverbindlichkeit. Er ist ebenfalls Vorstand im Sinne des BGB.

Der Stellvertreter ist mit dem Stellvertreter des Vorstehers des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler personengleich.